

Az.: 13 C 4/24.F



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Flurbereinigungsgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

– Beklagter –

wegen

Änderung des Flurbereinigungsgebietes, Flurbereinigungsverfahren G.....
hier: Klage

hat der 13. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Pastor, die Richterin am Obergericht Gretschel, den ehrenamtlichen Richter Schneider, den ehrenamtlichen Richter Zschommler und den ehrenamtlichen Richter Hornung auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 3. September 2025

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Es wird ein Pauschsatz von 500 € zu Lasten des Klägers festgesetzt. Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger ist Eigentümer der Flurstücke F1., F2..., F3., F4., F5., F6. und F7. der Gemarkung A..... sowie Pächter der Flurstücke F8. und F9. der Gemarkung A..... Er wendet sich gegen die Einbeziehung der Flurstücke F3. bis F7. in das Flurbereinigungsverfahren G.....
- 2 Mit Flurbereinigungsbeschluss vom 26. Mai 2003 ordnete das damalige Staatliche Amt für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz das Flurbereinigungsverfahren G..... an. Das Verfahrensgebiet umfasste sämtliche Flurstücke der Gemarkung G..... sowie weitere Flurstücke der Gemarkungen M..... und O..... mit einer Größe von ca. 758 ha. Der Anordnungsbeschluss ist - wie die nachfolgenden insgesamt sechs Änderungsbeschlüsse - bestandskräftig geworden. Im Flurbereinigungsbeschluss wird zur Begründung (S. 5 f.) ausgeführt:
- 3 „Eine Vielzahl der beteiligten Grundstücke sind nicht oder nur unzureichend erschlossen. Die langfristige Bewirtschaftung solcher Grundstücke und von Bereichen mit Grenzertragsböden ist gefährdet. Das Wegenetz ist überwiegend in einem gerade noch nutzbaren, aber stark verbesserungsbedürftigen Zustand. Die Eigentumsverhältnisse an diesen Anlagen sind nur zum geringen Teil geregelt. Bauliche Investitionen in das Wegenetz sind dadurch stark erschwert. Weitere Nutzungskonflikte sind vergeblich durch den derzeitigen Verlauf von Grundstückszuwegungen durch bewohnte ehemalige Hofstellen. [...] Maßnahmen der Dorfentwicklung sind durch Bodenordnung zu unterstützen. Auch Maßnahmen zur Erholungsvorsorge können unterstützt werden, wie z. B. die Verbesserung des übergeordneten 'E.....weges.“
- 4 Mit Schreiben vom 29. November 2017 wurden die betroffenen Eigentümer, darunter auch der Kläger, zu einer Informationsveranstaltung zu einer möglichen geplanten Gebietserweiterung eingeladen, die am 10. Januar 2018 stattfand. Der Kläger nahm teil und äußerte, dass er für sich keinen Vorteil in der Gebietserweiterung sehe, weil er die Flächen bereits im Zuge von Nutzungstauschen zusammengelegt habe. Eine Zusammenlegung oder Erschließung seiner Eigentumsflächen sehe er nicht als notwendig an.

- 5 Mit Beschluss vom 4. Januar 2021 - 7. Änderung des Flurbereinigungsgebiets - ordnete der Beklagte eine weitere geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG an, mit der dieses um mehrere Flurstücke der Gemarkungen A..... und M..... erweitert wurde; die Vergrößerung des Gebiets betrug 21 ha (von 1.042 ha auf 1.063 ha) und schloss die im Eigentum des Klägers stehenden Flurstücke F1., F2., F3., F4., F5., F6. und F7. der Gemarkung A..... sowie die von ihm bewirtschafteten Flurstücke F8. und F9. der Gemarkung A..... ein.
- 6 Zur Begründung wurde ausgeführt, dass im Zuge der Planung des Ausbaus des K-Weges..... festgestellt worden sei, dass sich der Weg teilweise auf den Flurstücken F10, F11 und F12 der Gemarkung A..... befinde bzw. diese Flurstücke beim Bau beansprucht würden. Die westlich davon gelegenen Flurstücke würden zum Verfahren beigezogen, weil einige Grundstücke rechtlich nicht erschlossen seien und Eigentumsflächen der Stadt L..... als Einlagefläche für die Neuabgrenzung des K-Weges..... genutzt werden könnten. Weiterhin bestehe Zusammenlegungsbedarf bei Eigentümern, die im bereits angeordneten Verfahrensgebiet Grundeigentum besäßen. Die östlich des K-Weges..... bzw. südlich des B....weges („E.....weg“) gelegenen Grundstücke würden zum Verfahren beigezogen, weil die Aufnahme des B....weges („E.....weg“) in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vorgesehen sei. Möglich sei auch hier die Zusammenlegung von Grundstücken mit Grundstücken im bereits angeordneten Verfahrensgebiet bzw. aus dem Gebiet westlich des K-Weges.....
- 7 Der Beschluss zur 7. Änderung des Flurbereinigungsgebiets wurde im L..... Heimatblatt vom 26. Februar 2021 öffentlich bekanntgemacht. Mit Schreiben vom 7. März 2021, beim Beklagten eingegangen am 8. März 2021, legte der Kläger Widerspruch ein. Die Flurstücke F7., F6., F5., F4., F3. der Gemarkung A..... stünden in seinem Eigentum, die Flurstücke F8. und F9. habe er langfristig gepachtet. Diese landwirtschaftlichen Flächen würden seit Jahren als Einheit bewirtschaftet. Das Ziel einer Flurbereinigung, das Zusammenlegen von Grundstückseinheiten, um eine Vereinfachung der Produktionsbedingungen mit Zufahrt zu schaffen, sei auf dieser Fläche bereits erfolgt.
- 8 Mit Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 4. Januar 2024, zugestellt am 10. Januar 2024, wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Der Widerspruch sei unzulässig, soweit er sich gegen die Beiziehung der Flurstücke F8. und F9. der Gemarkung A..... wende. Diese stünden nicht in seinem Eigentum, sondern seien von ihm nur gepachtet. Aus der formellen Stellung als Nebenbeteiligter am Flurbereinigungsverfahren ergebe sich aber keine verletzbar subjektive Rechtsstellung des Pächters bei der Anordnung der Flurbereinigung; dies gelte auch bei einer Verfahrensgebietsänderung. Dem Kläger fehle insoweit die Widerspruchsbefugnis. Hinsichtlich der Flurstücke F3., F4., F5., F6. und F7. sei der Widerspruch zulässig, aber

unbegründet. Der Beschluss sei rechtmäßig. Die Beiziehung dieser östlich des K-Weges..... bzw. südlich des B....weges gelegenen Flurstücke werde im Beschluss mit der durch die Teilnehmergeinschaft beabsichtigten Aufnahme des B....weges in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen begründet. Dieser Weg sei für die Erschließung zahlreicher Feld- und Waldflurstücke und damit zur Sicherstellung der Anforderungen an eine moderne Land- und Forstwirtschaft erforderlich. Die Ausweisung eines Wegegrundstücks und ein Ausbau des B....weges mit einer für die Nutzung durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichenden Breite sowie die Neuvermessung zur Verbesserung der Eigentumsstruktur der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke könne so ermöglicht werden.

- 9 Der Kläger hat am 1. Februar 2024 Klage erhoben. Die Einbeziehung seiner Flurstücke werde damit begründet, dass eine Aufnahme des B....weges (E.....weg) in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vorgesehen sei. Aus der Verwaltungsakte sei keine Planung für den E.....weg ersichtlich. Es würden Maßnahmen für den K-Weg..... vorgelegt und allgemeine Genehmigungen zur Änderung des Planes nach § 41 FlurbG. Ob der E.....weg davon betroffen sei, sei der Verwaltungsakte nicht zu entnehmen. Der Kläger sehe in der Einbeziehung seiner Flurstücke in das Flurbereinigungsgebiet keinerlei Vorteil; eine zusätzliche Erschließung seiner Eigentumsflächen sei nicht notwendig. Der Ausbau des E....wegs auf dem Flurstück F13, der derzeit etwa 3 m breit sei, auf eine Breite von 6 m werde erläutert, nicht aber, warum der Ausbau überhaupt notwendig sei. Im Widerspruchsbescheid werde davon ausgegangen, dass ein rein prozentualer Anteil an der Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebiets ausreichend sei, um die Vergrößerung des Gebiets um 21 ha als geringfügig einzuordnen. Tatsächlich stellten 21 ha eine sehr große Fläche dar. Die Einbeziehung der hier streitgegenständlichen Flurstücke werde nur allgemein mit der Erreichung des Zweckes der Flurbereinigung begründet. Soweit im Widerspruchsbescheid angegeben werde, dass ein Erschließungsmangel des Flurstücks F3. damit behoben würde, sei nicht ersichtlich, worin ein solcher Mangel bestehen solle, da vom Kläger keine bauliche Nutzungsänderung für dieses Flurstück vorgesehen sei. Tatsächlich ändere sich auch mit dem Ausbau des E....wegs auf dem Flurstück F13 für das Flurstück F3. nichts. Es müsse weiter, wie bisher, über die Flurstücke F4., F5., F6., F7., F8., F9. oder F14 gefahren werden, um auf dieses Flurstück zu gelangen. Eine direkte Erschließung wäre nur möglich, wenn direkt zu diesem Flurstück ein Weg gebaut würde. Das sei aber nach den Unterlagen aus der Verwaltungsakte nicht erkennbar. Der Kläger habe auch nie kundgetan, einen Weg zum Flurstück F3. zu benötigen. Die landwirtschaftliche Nutzung dieses Grundstücks könne auch ohne Erschließung erfolgen, wie dies bereits der Fall sei. Mit einer Erschließung werde diese nicht verbessert. Auf den Grundbesitz an den Flurstücken F4., F5., F6. und F7. wirke sich die Einbeziehung ins Flurbereinigungsgebiet nach den bisher erkennbaren Aussagen des Beklagten negativ aus. Es sei mehrfach deutlich mitgeteilt worden, dass diese Flächen für den Ausbau des Weges in Anspruch genommen werden sollten. Damit ergebe sich ein

flächenmäßiger Verlust für den Kläger. Dem stehe keine verbesserte Nutzbarkeit dieser Flurstücke und auch des Flurstücks F3. entgegen. Der Kläger habe auch kein Interesse, die Grundstücke anders als landwirtschaftlich zu nutzen. Die landwirtschaftliche Nutzung der streitgegenständlichen Flurstücke bliebe selbst bei Wegfall des Pachtvertrags für die Flurstücke F8. und F9. erhalten. Der Kläger könne den als öffentlichen Weg vorhandenen E.....weg in seinem derzeitigen Ausbauzustand befahren.

Der Kläger beantragt,

den Beschluss des Beklagten vom 4. Januar 2021 zur 7. Änderung des Flurbereinigungsgebietes im Flurbereinigungsverfahren G..... in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Januar 2024 aufzuheben, soweit er die Flurstücke F3., F4., F5., F6. und F7. der Gemarkung A..... betrifft.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 10 Er trägt vor, dass die Beziehung des Flurstücks F13 der Gemarkung A..... (E.....weg) zum Verfahrensgebiet bereits mit dem Beschluss zur Gebietserweiterung vom 8. Oktober 2009 beabsichtigt gewesen sei. Versehentlich sei dessen Aufnahme in den Tenor unterblieben und das Flurstück habe sich nur in der beigefügten Übersichtskarte befunden, die jedoch nicht zum Bestandteil des Beschlusses erklärt worden sei. Gemäß der Begründung des Beschlusses habe so der Ausbau des E....wegs, der zahlreiche Feld- und Waldflurstücke erschließe, ermöglicht werden sollen. Entgegen der Auffassung des Klägers handle es sich bei der Einbeziehung der weiteren Grundstücke durch den streitgegenständlichen Beschluss um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Für die Abgrenzung zwischen geringfügigen und erheblichen Änderungen sei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf die Flächenrelation, d. h. den Vergleich der Größe der hinzugenommenen Fläche mit der Größe des bisherigen Verfahrensgebietes, abzustellen. Die Vergrößerung des Flurbereinigungsgebietes um die im angefochtenen Beschluss genannten Grundstücke betrage insgesamt 21 ha. Dies entspreche einer Vergrößerung der Fläche des ursprünglichen Flurbereinigungsgebietes um 3 %. Bei einer Vergrößerung deutlich unter 10 %, wie sie hier vorliege, sei jedenfalls von einer nur geringfügigen Änderung des Flurbereinigungsgebietes auszugehen. Die materiellen Voraussetzungen der §§ 1, 37 und 7 FlurbG für eine nachträgliche Einbeziehung der im angefochtenen Beschluss benannten Flächen in das Flurbereinigungsverfahren lägen vor. Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG sei das Flurbereinigungsgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werde. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes liege dabei im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Erforderlich sei im Allgemeinen eine großräumige Gebietsabgrenzung unter Einbeziehung der gesamten Gemarkung. Rechtswidrig sei nur eine Abgrenzung, die erkennbar nicht auf eine Abwägung aller für einen größtmöglichen Erfolg der Flurbereinigung im gesamten

Planungsraum und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte zurückgehe oder sich als ganz ungeeignet erweise, den Flurbereinigungserfolg zu fördern.

- 11 Die Einbeziehung der im Eigentum des Klägers befindlichen Flurstücke F3., F4., F5., F6. und F7. der Gemarkung A..... in das Flurbereinigungsgebiet sei erfolgt, da eine Aufnahme des E....weges (gewidmet auf A.....er Flur mit der Bezeichnung B....weg) in den Plan nach § 41 FlurbG vorgesehen sei. Die Maßnahme „Ausbau E....weg“ solle perspektivisch Gegenstand einer weiteren Änderung des Wege- und Gewässerplanes werden. Bereits seit 2010 bestehe zwischen der Teilnehmergeinschaft G..... und der Stadt L..... - vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Fördermittel - eine Finanzierungsvereinbarung zur Übernahme der Eigenanteile für den Ausbau des E....weges. Nach § 37 Abs. 1 Satz 1, 2 FlurbG gehörten die Gestaltung des Wegenetzes und die Verbesserung der Erschließung von Grundstücken zu den der Flurbereinigung obliegenden Aufgaben. Mit der Ausweisung eines Wegegrundstückes und des entsprechenden Ausbaus des E....weges in einer nach der „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ (RLW) vorgesehenen Breite, werde die den Anforderungen einer modernen Land- und Forstwirtschaft entsprechende Erschließung zahlreicher Feld- und Waldflurstücke und damit eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen sichergestellt. Dies liege objektiv im Interesse der Beteiligten. Auf subjektive Vorteile für den Kläger komme es nicht an. Soweit der Kläger darauf abstelle, dass konkrete Planungen für den Ausbau des E....weges bislang nicht vorlägen, sei dies für die materielle Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses unschädlich. Für die Beziehung von Flurstücken in ein Flurbereinigungsgebiet seien weder konkrete Bauplanungen noch Festlegungen im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan erforderlich. Vielmehr sei die Einbeziehung aller von einer Maßnahme betroffenen Flurstücke ins Flurbereinigungsgebiet Voraussetzung dafür, dass die Teilnehmergeinschaft in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange diese Maßnahme in den Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) aufnehmen und damit überhaupt erst Planungsrecht für den Ausbau ländlicher Wege herstellen könne. Die Maßnahme „Ausbau E....weg“ sei daher bislang weder Bestandteil eines durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigten Plans nach § 41 FlurbG noch sei seitens der Teilnehmergeinschaft G..... eine konkrete Ausführungsplanung für den Ausbau des E....weges beim Verband für ländliche Neuordnung in Auftrag gegeben worden.
- 12 Das Flurstück F3. der Gemarkung A..... grenze zwar nicht unmittelbar an den E....weg, jedoch liege hinsichtlich dieses Grundstücks ein Erschließungsmangel vor, da das Flurstück nicht über eine Weganbindung verfüge. Dieser Erschließungsmangel könne durch die Einbeziehung ins Flurbereinigungsverfahren behoben werden. In Betracht komme z. B. die Zusammenlegung von Grundstücken. Die Beseitigung des Erschließungsmangels eines Grundstücks liege im objektiven Interesse des Eigentümers. Auf die subjektiven Interessen des Klägers komme es für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehung des Grundstücks in das

Flurbereinungsverfahren nicht an. Unabhängig davon sei eine Einbeziehung des Flurstücks F3. in das Verfahren auch bereits deshalb geboten, weil es - wie die umliegenden, zum Verfahren beigezogen Flurstücke F14, F4., F5., F6., F7., F8. und F9. der Gemarkung A..... - vom Kläger bewirtschaftet werde und Landwirtschaftsbetriebe zur Erreichung des Flurbereinigungszwecks in der Regel mit ihrem gesamten Besitz einzubeziehen seien. Negative Auswirkungen auf den Grundbesitz des Klägers durch die Einbeziehung seiner Flurstücke ins Flurbereinungsverfahren seien objektiv nicht ersichtlich. Der Kläger erleide durch die bloße Einbeziehung seiner Flurstücke ins Flurbereinigungsgebiet keinen flächenmäßigen Verlust. Im Übrigen werde jeder Teilnehmer nach den Abfindungsgrundsätzen der §§ 44 ff. FlurbG abgefunden.

- 13 Der Kläger hat repliziert, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Einbeziehung nicht gegeben seien. Die Gestaltung eines Wegenetzes könne zwar eine Verbesserung darstellen. Allerdings reiche es dazu aus, das Flurstück F13 der Gemarkung A..... einzubeziehen. Wenn für den Ausbau des Weges Fläche gebraucht werde, könnten auch Bereiche der Flurstücke F15, F16, F17, F18 und F19 genutzt werden. Da die Maßnahme „Ausbau E.....weg“ nur perspektivisch Gegenstand einer weiteren Änderung des Wege- und Gewässerplanes werden solle, könne die Planung auf die bestehenden Möglichkeiten ohne Einbeziehung der Flurstücke des Klägers abgestimmt werden. Soweit darauf hingewiesen werde, dass der Ausbau des E....weges nach der Richtlinie für den ländlichen Wegebau durchgeführt werden solle, stehe dies der Einbeziehung der Flurstücke des Klägers entgegen. Der Wegebau könne so gestaltet werden, dass er sich auf dem Flurstück F13 und den nördlich davon liegenden Flurstücken befinde. Darüber hinaus benötige eine solche Art des Ausbaus keine breitere Fläche als das Flurstück F13 selbst. Wenn jedoch unbedingt die Flurstücke des Klägers für den Wegeausbau nach dieser Richtlinie benötigt würden, stelle dies eine Einschränkung des Eigentums des Klägers dar. Zu beachten sei dabei, dass die örtlichen Verhältnisse eine Verbreiterung des E....weges allenfalls in Richtung der Flurstücke des Klägers erlaubten. Auf der nördlichen Seite des Flurstücke F13, über welches derzeit der E.....weg verlaufe, stünden jedenfalls ab dem Flurstück F16 Bäume, die beseitigt werden müssten, wenn der Eisenweg in diese Richtung verbreitert würde. Dies widerspreche jedoch den naturschutzrechtlichen Vorgaben, sodass ausschließlich eine Inanspruchnahme der Flurstücke F4., F5., F6. und F7. der Gemarkung A..... für den Ausbau des E....weges in Betracht komme. Mit dem geplanten Ausbau des E....weges (B....weg) würden Flächen der Landwirtschaft entzogen, die bisher landwirtschaftlich genutzt worden seien. Ein (auch geringfügiger) Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche sei aber objektiv immer eine Verschlechterung der Produktions- und Arbeitsbedingungen. Die Anbindung des genehmigten Ausbaus des G....weges und des S.....weges über den E.....weg (B....weg) führe nicht zu einer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen. Für die im Bereich der Gemarkung G..... liegenden Forstflächen wäre eine direkte Anbindung des G....weges an den L-Weg..... einfacher und kostengünstiger. Auch für den Sachverhalt der

Anbindung des S.....wegs ergebe sich keine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen. Dieser Weg sei über den G....weg und den J.....weg entsprechend der genehmigten Planung angebunden. Die Anbindung zum L-Weg..... könne über das bestehende Verfahrensgebiet erfolgen. Das Flurstück F13 sei als bestehendes Wegegrundstück ausreichend. Soweit der Ausbau des E....wegs (B....wegs) für die Nutzung der auf dem Flurstück F16 befindlichen landwirtschaftlich genutzten Gebäude bzw. Baulichkeiten notwendig sein solle, handele es sich in dieser Hinsicht um ein subjektives Interesse des dort ansässigen Landwirtschaftsunternehmens. In der Gesamtbetrachtung führt somit der Wegeausbau nicht zu einer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen. Die Einbeziehung der Flurstücke widerspreche damit diesem Ziel der Flurbereinigung. Sie führe auch nicht zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung. Nach der nun dargestellten Planung sei ein genereller Ausbau des E....weges insbesondere durch den Wald in der Gemarkung A..... nicht geplant. Die vorhandenen historischen Wegeverbindungen würden damit nicht genutzt, obwohl diese über Jahrzehnte zu einer effektiven forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldflächen beigetragen hätten. Der E....weg werde mit dem geplanten Ausbau unterbrochen bzw. in unterschiedliche Ausbauzustände zerteilt. Die Nutzungsmöglichkeit des Weges über die Forstwirtschaft hinaus werde damit verringert. Der Landeskultur werde damit widersprochen, weil die regional, traditionell angelegten Wegeverbindungen erheblich verändert würden und sich auch die Wegeverbindung zwischen dem L-Weg..... über den E....weg (B....weg) zum E....weg (G.....) deutlich verlängere. Irgendein Vorteil, z. B. die Erschließung eines Kulturgutes oder die Ermöglichung einer kulturellen Entwicklung sei daraus nicht abzuleiten. Damit werde mit der Einbeziehung der Flurstücke auch dieses Ziel des Flurbereinigungsgesetzes nicht erreicht.

- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte (1 Band) sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten (1 Ordner) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 15 Die zulässige Klage ist unbegründet.
- 16 Der Beschluss des Beklagten vom 4. Januar 2021 zur 7. Änderung des Flurbereinigungsgebietes im Flurbereinigungsverfahren G..... in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Januar 2024 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die im vorgenannten Beschluss enthaltene Gebietsänderung ist geringfügig i. S. v. § 8 Abs. 1 FlurbG (1.). Die materiellen Anforderungen für die Beiziehung der Flurstücke F3. bis F7. der Gemarkung A..... zum Flurbereinigungsverfahren G..... liegen vor (2.).

- 17 1. Der Beklagte hat den angefochtenen Beschluss im Ergebnis zu Recht auf § 8 Abs. 1 FlurbG gestützt. Soweit der Kläger geltend macht, dass es sich nicht mehr um eine geringfügige Änderung handle, weil es sich bei der Erweiterungsfläche von 21 ha tatsächlich um eine „sehr große“ Fläche handle und nicht nur - wie im Widerspruchsbescheid - auf den prozentualen Anteil an der Gesamtfläche des Verfahrensgebiets abgestellt werden könne, übersieht er, dass der angefochtene Beschluss nicht allein auf die Flächenrelation abgestellt, sondern die Änderung „nach Umfang und Auswirkung“ als geringfügig bewertet hat. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, ist geklärt, dass zwar „in erster Linie“, aber nicht allein auf die Flächenrelation abzustellen ist, wobei schon bei Gebietsvergrößerungen von 10 - 20 % regelmäßig keine geringfügigen Änderungen mehr vorliegen. Maßgeblich ist darauf abzustellen, ob die Änderung so wesentlich ist, dass das förmliche Verfahren nach den §§ 4 bis 6 FlurbG als notwendig erscheint, wobei es auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 FlurbG und das Interesse der Beteiligten ankommt (BVerwG, Beschl. v. 23. September 2004 - 10 B 8.04 -, juris Rn. 5 m. w. N.).
- 18 Dies zu Grunde gelegt, handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets, denn neben der deutlich für eine Geringfügigkeit der Änderung sprechenden Flächenrelation - einer Vergrößerung des Flurbereinigungsgebiets von 1.041 ha auf 1.062 ha und damit um 2 % - ist nichts vorgetragen oder ersichtlich, was für die Notwendigkeit des förmlichen Verfahrens nach §§ 4 bis 6 FlurbG sprechen könnte. Das Argument des Klägers, 21 ha seien tatsächlich eine „sehr große“ Fläche, hat keinen Bezug zur Notwendigkeit eines förmlichen Verfahrens. Darauf, dass Flurstücke einer anderen Gemarkung betroffen sind als im ursprünglichen Flurbereinigungsbeschluss, kommt es ebenso wenig an wie auf die Benennung des Verfahrens oder den Umstand, dass der Kläger - der unstreitig auch vor der streitgegenständlichen Änderung des Verfahrensgebiets bereits Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens war - mit einigen der im Änderungsbeschluss enthaltenen Flurstücken nicht am Flurbereinigungsverfahren teilnehmen will.
- 19 Der formellen Rechtmäßigkeit steht auch nicht entgegen, dass der Beklagte sich in der Begründung des angefochtenen Beschlusses für die Änderung des Gebiets als „obere Flurbereinigungsbehörde“ für zuständig gehalten hat, obwohl gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG Anordnungen nach dieser Vorschrift durch die Flurbereinigungsbehörde zu ergehen haben. Abgesehen davon, dass die Anordnung einer geringfügigen Änderung durch die obere Flurbereinigungsbehörde rechtmäßig sein kann, wenn diese - wie hier - das Flurbereinigungsverfahren selbst angeordnet hatte (Wingerter/Mayr, FlurbG, 10. Aufl., § 8 Rn. 3), sind in Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte obere Flurbereinigungsbehörden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 AG-FlurbG), denen zugleich sämtliche Aufgaben übertragen sind, die nach dem Flurbereinigungsgesetz der Flurbereinigungsbehörde obliegen und nicht der Teilnehmergeinschaft übertragen sind, so dass der Beklagte als zuständige Behörde gehandelt hat.

- 20 Einer formellen Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses stünde im Übrigen auch nicht entgegen, wenn man mit dem Kläger davon ausgehen wollte, dass es sich bereits um eine erhebliche Änderung des Verfahrensgebiets gehandelt hätte. Denn § 8 FlurbG enthält nur Verfahrensvorschriften und der Beklagte hat die Änderung des Flurbereinigungsgebiets nicht nur - wie in § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 FlurbG vorgesehen - mit einem begründeten Beschluss angeordnet, sondern vor dieser Anordnung am 10. Januar 2018 eine Informationsveranstaltung zu der geplanten Änderung durchgeführt (vgl. § 5 Abs. 1 FlurbG) sowie - statt der von § 8 Abs. 1 Satz 3 FlurbG vorgesehenen schlichten Mitteilung der Änderung an die beteiligten Grundstückseigentümer - eine gemäß § 111 Abs. 1 Satz 2 FlurbG zulässige öffentliche Bekanntmachung vorgenommen (§ 6 Abs. 2 FlurbG). Der Beklagte hat damit alle gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG für eine erhebliche Änderung geltenden Verfahrensvorschriften eingehalten und wäre für eine erhebliche Änderung des Verfahrensgebiets auch als obere Flurbereinigungsbehörde zuständig gewesen (§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 4 Halbsatz 1 FlurbG).
- 21 2. Die angefochtene Anordnung des Beklagten ist auch materiell rechtmäßig.
- 22 Bei einer Anordnung einer nur geringfügigen Änderung des Flurbereinigungsgebiets - wie vorliegend - trifft die Flurbereinigungsbehörde eine Ermessensentscheidung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG), die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Halbsatz 2 FlurbG zu begründen ist.
- 23 Die Sonderregelung des § 146 Nr. 2 FlurbG, wonach das Flurbereinigungsgericht zu prüfen hat, ob die Flurbereinigungsbehörde oder die obere Flurbereinigungsbehörde in zweckmäßiger Weise von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht hat, gilt nur in den Fällen von § 32 und § 59 Abs. 2 FlurbG (Wertermittlung und Flurbereinigungsplan); für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens und - wie hier - die Änderung des Flurbereinigungsgebiets nach § 8 FlurbG sind daher die allgemeinen Grundsätze für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen anzuwenden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 113 Abs. 5, § 114 Satz 1 VwGO). Das Flurbereinigungsgericht hat in vollem Umfang nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Flurbereinigung und das Interesse der Beteiligten vorliegen. Ein Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum ist der Behörde insoweit nicht eingeräumt. Die Entscheidung darüber, ob die Flurbereinigung - bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen - nach § 4 FlurbG anzuordnen und wie das Flurbereinigungsgebiet zu begrenzen ist, steht dagegen im Ermessen der zuständigen Flurbereinigungsbehörde. Die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, wonach das Flurbereinigungsgebiet so zu begrenzen ist, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird, gibt dabei eine bindende Ermessensrichtlinie vor. Ihre Anwendung ist vom Gericht darauf zu überprüfen, ob alle für einen größtmöglichen Erfolg der Flurbereinigung im gesamten Planungsraum und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte in die Abwägung eingeflossen sind (BVerwG, Beschl. v. 8. Mai 2019 - 9 B 20.18 -, juris Rn. 5 m. w. N.; st. Rspr.).

- 24 Dies zu Grunde gelegt, lagen die Voraussetzungen für die vorgenommene Verfahrensgebietsänderung vor (a) und hat der Beklagte das Verfahrensgebiet ermessensfehlerfrei begrenzt, indem er die im Eigentum des Klägers stehenden Flurstücke F3. bis F7. der Gemarkung A..... zum Flurbereinigungsverfahren G..... beigezogen hat (b).
- 25 a) Die Voraussetzungen des § 1 und des § 4 FlurbG sind gegeben.
- 26 Der Beklagte hat die Änderung des Verfahrensgebiets in dem angefochtenen Beschluss damit begründet, dass die Aufnahme des B....weges („E.....weg“) in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vorgesehen und auch die Zusammenlegung von Grundstücken mit Grundstücken im bereits angeordneten Verfahrensgebiet bzw. aus dem Gebiet westlich des K-Weges..... möglich sei. Das ist jedenfalls hinsichtlich des von der Teilnehmergemeinschaft gewünschten Ausbaus des E....wegs nicht zu beanstanden. Der bestandskräftige Anordnungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens nimmt auf die Verbesserungsbedürftigkeit des Wegenetzes ausdrücklich Bezug und erwähnt auch eine Verbesserung des übergebietslichen E....wegs. Dass eine Verbesserung des Wegenetzes auch der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft dient, liegt nach Ansicht des Senats auf der Hand. Soweit der Kläger der Auffassung ist, der Beschluss verstoße gegen § 1 FlurbG, weil dann von seinen Flurstücken F4. bis F7. Flächen benötigt würden und sich für ihn die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen verschlechterten, liegt dies neben der Sache, weil für den Fall, dass für den von der Teilnehmergemeinschaft gewünschten Ausbau des E....wegs Teilflächen der Flurstücke F4. bis F7. des Klägers benötigt würden, dies im Rahmen der wertgleichen Abfindung nach § 44 FlurbG zu berücksichtigen wäre.
- 27 Der Beklagte durfte die Verfahrensgebietserweiterung auch gemäß § 4 FlurbG für erforderlich halten. Die im Eigentum des Klägers stehenden Flurstücke F7., F6., F5. und F4. grenzen nördlich jeweils unmittelbar an das Wegeflurstück F13 an, auf dem der E.....weg östlich des Flurstücks F20 bis zum Flurstück F21 verläuft. Der Kläger geht selbst davon aus, dass die örtlichen Verhältnisse eine mit dem Ausbau ggf. verbundene Verbreiterung des E....weges allenfalls in Richtung seiner Flurstücke erlaubten, weil auf der nördlichen Seite des Flurstücks F13 jedenfalls ab dem Flurstück F16 Bäume stünden, deren Beseitigung naturschutzrechtlichen Vorgaben widerspreche. Entgegen der Ansicht des Klägers spricht dieser Umstand aber nicht gegen, sondern für eine materielle Rechtmäßigkeit der Beiziehung seiner Flurstücke F4. bis F7., wenn der von der Teilnehmergemeinschaft gewünschte Ausbau des E....wegs ohne Inanspruchnahme dieser Flurstücke nicht durchgeführt werden könnte.
- 28 Soweit der Kläger geltend macht, dass der Ausbau des E....wegs nicht im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG vorgesehen sei, hat der Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in den Plan erst dann möglich ist, wenn die vom Ausbau möglicherweise betroffenen Flurstücke Teil des Flurbereinigungsgebiets sind, und dass genau aus diesem Grund

auch die streitgegenständliche Anordnung erfolgt sei. Dagegen kommt es nicht darauf an, dass der Kläger selbst diesen Ausbau nicht für notwendig und den derzeitigen Ausbauzustand für ausreichend hält; auch seine umfangreichen Ausführungen zur Gestaltung des Wegenetzes sind im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits nicht zielführend, sondern können von ihm als Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens bei der weiteren Planung eingebracht werden.

- 29 Das Flurstück F3. des Klägers wäre vom Ausbau des E....wegs nicht betroffen. Es verfügt aber derzeit über keine rechtlich gesicherte wegeseitige Erschließung. Soweit der Kläger meint, hierauf verzichten zu können, weil er über andere Flurstücke dort hingelange, die entweder in seinem Eigentum stünden oder für die er ein Notwegerecht nach § 917 BGB beanspruchen könne, kommt es hierauf ebenfalls nicht an. § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG bestimmt ausdrücklich, dass die Grundstücke durch Wege zugänglich gemacht werden müssen; dies bedeutet, dass die Situation, in der § 917 BGB Anwendung findet, durch den Flurbereinigungsplan gerade vermieden werden soll. § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG ist ein zwingend vorgeschriebener Gestaltungsgrundsatz; es kommt auch nicht darauf an, ob die alten Grundstücke durch Wege erschlossen waren oder nicht (Wingerter/Mayr, FlurbG, 10. Aufl. 2018, § 44 Rn. 60). Die Teilnahme am Flurbereinigungsverfahren ermöglicht es daher, das Flurstück - etwa durch Zusammenlegung mit einem der Flurstücke F4. bis F7. - so zuzuschneiden, dass es auch rechtlich wegeseitig erschlossen werden könnte.
- 30 Der Beklagte hat auch zu Recht das Interesse der Beteiligten für gegeben gehalten (§ 4 FlurbG). Das Interesse der Beteiligten i. S. v. § 4 FlurbG ist ein objektives. Dieses ist weder im Sinne einer ausdrücklichen Zustimmung aller Grundeigentümer von Flächen im Verfahrensgebiet noch in Anknüpfung an subjektive Vorbehalte und Vorstellungen einer mehr oder weniger großen Teilnehmerzahl zu verstehen, sondern als das wohlverstandene, auf sachlichen Erwägungen beruhende Interesse der Beteiligten an einer Verbesserung der Agrarstruktur und der Arbeitsgrundlagen der Betriebe. Das Interesse der Beteiligten darf deshalb dann angenommen werden, wenn bei Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände und objektiver Abwägung der sachlichen Gesichtspunkte der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung nicht in Frage gestellt werden kann. Selbst gegen den Willen der überwiegenden Zahl der Teilnehmer - nach der Grundfläche gerechnet - kann die Flurbereinigung zulässig sein, wenn sich die Durchführung bei Anlegung eines objektiven Maßstabes als im wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer liegend und damit als sachgerecht erweist (SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 22/16.F -, juris Rn. 31 m. w. N.). Darauf, dass der Kläger für sich selbst keinen Vorteil sieht, auf den Ausbau des E....wegs lieber verzichten und auch ohne rechtlich gesicherte wegeseitige Erschließung seines Flurstücks F3. leben möchte, kommt es danach nicht an.

- 31 b) Der Beklagte hat das Flurbereinigungsgebiet gemäß den §§ 1, 4, § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 37 FlurbG auch ermessenfehlerfrei begrenzt.
- 32 Die Flurbereinigungsbehörde überschreitet bei der Feststellung der Grenzen des Flurbereinigungsgebiets nur dann ihren Ermessensspielraum, wenn die Gebietsbegrenzung erkennbar nicht auf eine Abwägung aller für einen größtmöglichen Erfolg der Flurbereinigung im gesamten Planungsraum und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte zurückgeht oder sich als ganz ungeeignet erweist, den Flurbereinigungserfolg zu fördern. Selbst ein arrondierter Teilbereich im Verfahrensgebiet bildet weder ein Einleitungshindernis noch kann daraus die Verpflichtung erwachsen, einzelne gut arrundierte Betriebe von der Flurbereinigung auszunehmen oder die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes danach auszurichten (st. Rspr., vgl. u. a. BVerwG, Beschl. v. 27. Mai 1986 - 5 B 56.84 -, juris Rn. 17).
- 33 Danach kommt es vorliegend nicht darauf an, dass der Kläger, soweit sich sein Besitzstand östlich des K-Weges..... und südlich des E....wegs befindet, keine Notwendigkeit der Einbeziehung seiner Flurstücke F3. bis F7. in das Flurbereinigungsverfahren sieht, denn der Ausbau des E....wegs ist geeignet, den Flurbereinigungserfolg zu fördern. Ein Flurbereinigungserfolg kann auch darin gesehen werden, für das Flurstück F3. des Klägers eine rechtlich gesicherte gegenseitige Erschließung zu schaffen, so dass ein Ermessensfehler des Beklagten nicht ersichtlich ist.
- 34 Der Kläger trägt als Unterlegener die Kosten des Verfahrens (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO). Die Entscheidungen über die Gebührenpflicht und die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes folgen aus § 147 Abs. 1 FlurbG und § 154 Abs. 1 VwGO.
- 35 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022

nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dr. Pastor

Gretschel

Beschluss vom 3. September 2025

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG)

gez.:
Dr. Pastor

Gretschel